Erklärung zu zwingenden und fakultativen Ausschlussgründen im Sinne der §§ 123 und 124 des GWB sowie § 21 AEntG und § 19 MiLoG

Anhang zur Bekanntmachung Ziffer III.1.1):

Erklärung zu zwingenden und fakultativen Ausschlussgründen im Sinne der §§ 123 und 124 des GWB sowie § 21 AEntG und § 19 MiLoG

Namens und in Vollmacht des Unternehmens - d.h. des Bewerbers, des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft oder eines Nachunternehmens welches Gegenstand einer „Eignungsleihe“ im Sinne von § 47 SektVO ist - (nachfolgend bezeichnet als „Unternehmen“) werden die nachstehenden Fragen wie folgt beantwortet:

		ja	nein
(a)	Sind Personen, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen Verstoßes gegen einer im untenstehenden Vorschriften-katalog genannten Vorschrift - oder vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten - rechtskräftig verurteilt worden? Zu berücksichtigen sind nur Verurteilungen, die nicht älter als höchstens fünf Jahre sind (gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft der Verurteilung). Das Verhalten einer Person ist einem Unternehmen in diesem Sinne dann zuzurechnen, wenn diese als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.	O	O
(b)	Wurde gegen das Unternehmen wegen Verstoßes gegen einer im untenstehenden Vorschriftenkatalog genannten Vorschrift eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - oder vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten - rechtskräftig festgesetzt? Zu berücksichtigen sind nur Verurteilungen, die nicht älter als höchstens fünf Jahre sind (gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft der Verurteilung).	O	O
(c)	Ist das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen?	O	O
(d)	Hat das Unternehmen bei der Ausführung von Aufträgen gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen? Zu berücksichtigen sind dabei nur Ereignisse, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen.	O	O
(e)	Liegt einer/mehrere der folgenden Umstände vor? • Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens • Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens oder eines vergleichbaren Verfahrens • Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse • Unternehmen befindet sich in Liquidation • Tätigkeit des Unternehmens ist eingestellt	O	O
(f)	Hat das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird? Zu berücksichtigen sind dabei nur Ereignisse, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen.	O	O

(g)	Hat das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und hat dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt? Zu berücksichtigen sind dabei nur Ereignisse, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen.	O	O
(h)	Liegen Verstöße des Unternehmens gegen Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (§ 21) oder des Mindestlohngesetzes (§ 19) vor?	O	O

Soweit mit „ja“ geantwortet wurde, ist jeweils auf einem gesonderten Blatt zu dem Verstoß durch das Unternehmen ausführlich Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere der Verstoß näher zu bezeichnen und konkret zeitlich einzuordnen. Das Datum einer rechtskräftigen Verurteilung / Festsetzung einer Geldbuße und das Strafmaß / Höhe der Geldbuße sind anzugeben. Ergriffene Maßnahmen - einschließlich Maßnahmen einer etwaigen Selbstreinigung i.S.v. § 125 GWB - sind umfassend darzulegen und nachzuweisen.

Bei Verstößen kommen die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass im Falle des Vorliegens zwingender Ausschlussgründe i.S.v. § 123 GWB Bewerber vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Nachunternehmen, welche Gegenstand einer „Eignungsleihe“ i.S.v. § 47 SektVO sind und bei denen derartige Ausschlussgründe vorliegen, sind zu ersetzen.

_____

Ort, Datum

_____ _____

Unternehmen: Unterschrift

<u>Vorschriftenkatalog</u> <u>(§ 123 Abs. 1 GWB)</u>

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).